



Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung Nr. 141/2020 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Brokstedt

Die Bekanntmachung Nr. 141/2020 hängt ab dem 20.11.2020 an der ortsüblichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde Brokstedt, die sich „bei dem Grundstück Dörnbek 3“ befindet, aus. Dieser Hinweis, der aus Vereinfachungsgründen den kompletten Inhalt der Bekanntmachung enthält, wird zusätzlich im Internet bereitgestellt.

Der Hinweis ersetzt nicht die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel, die gem. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Brokstedt für öffentliche Bekanntmachungen in Verfahren nach dem Baugesetz in der Form vorgeschrieben ist.

Nachstehend ist der Inhalt der Bekanntmachung Nr. 141/2020 abgebildet:

Betr.: Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Groß Floyen“ der Gemeinde Brokstedt für das Gebiet östlich der Bebauung Klein Floyen Nr. 1-7, südlich der Bebauung Groß Floyen Nr. 7-15, nördlich der Straße Königsaal und westlich der offenen Landschaft

Die Gemeindevertretung Brokstedt hat in ihrer Sitzung am 23.09.2020 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Groß Floyen“ der Gemeinde Brokstedt für das Gebiet östlich der Bebauung Klein Floyen Nr. 1-7, südlich der Bebauung Groß Floyen Nr. 7-15, nördlich der Straße Königsaal und westlich der offenen Landschaft, bestehend aus einer Übersichtskarte zur Darstellung des Geltungsbereichs und einem Textteil (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Groß Floyen“ tritt mit Beginn des 28.11.2020 in Kraft. Alle Interessierten können die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Groß Floyen“ und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen, in der Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, Zimmer 202, während folgender Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Trotz der wöchentlichen Öffnung der Amtsverwaltung an den Mittwochen kann aufgrund der aktuellen Entwicklung durch COVID-19 die Einsichtnahme der Unterlagen vorerst nur nach Terminvereinbarung erfolgen. Bitte melden Sie sich dazu entweder per Mail bei Elena.Bobrowski@Amt-Kellinghusen.de oder telefonisch unter 04822 – 39214. Dies ist eine Sicherheitsmaßnahme zur Begrenzung und Überwachung der Besucherströme innerhalb des Amtsgebäudes.

Sollte die Amtsverwaltung wieder ohne Einschränkungen öffnen, gelten die gewohnten Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 bis 18 Uhr).

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan mit der Begründung gem. § 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice->

[verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-brokstedt/](#) eingestellt und ist über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kellinghusen bzw. der Gemeinde Quarnstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, 18.11.2020

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Bobrowski